Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7005

08. 03. 94

Sachgebiet 2030

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6479 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der vorliegende Entwurf strebt eine Neugestaltung der dienstrechtlichen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung und langfristigen Beurlaubung im Beamtenverhältnis an. Die bisherigen an persönliche und sachliche Voraussetzungen anknüpfenden arbeitsmarkt- und familienpolitischen Tatbestände sollen mit dem Ziel einer dauerhaften Regelung für jeweils in bestimmten Bereichen auftretenden Ausnahmesituationen fortentwickelt werden. Es wird angestrebt, durch verbesserte Teilzeitbestimmungen dazu beizutragen, daß Beamtinnen und Beamte ihre beruflichen und familiären Interessen besser in Übereinstimmung bringen können. Weiter soll sichergestellt werden, daß auch in Zukunft im Bereich des öffentlichen Dienstes sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen werden können. Schließlich müssen dienstrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um einer in einzelnen Bereichen eintretenden Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung durch Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis effektiv entgegenzutreten.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Neuregelung vor:

— Aufgabe der Höchstgrenze von 15 bzw. 20 Jahren bei der familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung nach § 48a BRRG/ § 79a BBG,

— Schaffung einer neuen Fallgruppe von Teilzeitbeschäftigung (§ 44b BRRG/§ 72b BBG des Entwurfs) für Bereiche des öffent-

lichen Dienstes, in denen ein außergewöhnlicher Bewerbermangel für das Beamtenverhältnis besteht,

— Aufgabe der Befristung bei der arbeitsmarktpolitischen Fallgruppe nach § 44a BRRG/§ 72a BBG (zuletzt bis 31. Dezember 1996),

— Aufnahme einer Ausnahmeregelung in § 44a BRRG/§ 72a BBG, nach der älteren Beamten ab der Vollendung des 50. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung auch ohne die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen bewilligt werden kann, wenn diese zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren und ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nicht mehr zuzumuten ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gewisse Mehraufwendungen entstehen lediglich aufgrund der höheren Sozial- und Gemeinkosten von Teilzeitbeschäftigung. Dagegen ist in den Bereichen Besoldung und Versorgung wegen der im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung reduzierten Leistungen Kostenneutralität gegeben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6479 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. März 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath	**Fritz Rudolf Körper**	**Otto Regenspurger**	**Heinz-Dieter Hackel**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — Drucksache 12/6479 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes	**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**
Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 44 a wird wie folgt gefaßt:	1. § 44 a wird wie folgt gefaßt:
„§ 44 a	„§ 44 a
(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,	(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß Beamten mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,	1. unverändert
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,	2. unverändert
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,	3. unverändert
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge	4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren **oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen,** und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge
bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.	Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.
(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 1 Satz 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.	(2) unverändert
(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.	(3) unverändert
(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 44 b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44 b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) Abweichend von Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des *fünfundfünfzigsten* Lebensjahres auf Antrag	(5) Abweichend von Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des **fünfzigsten** Lebensjahres auf Antrag Teilzeit-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 44 b Abs. 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 48a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."	beschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach **den** Absätzen 3 und 4 oder § 44 b Abs. 1 erreicht ist, die Voraussetzungen des § 48 a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."
2. Nach § 44a wird folgender § 44b angefügt:	2. unverändert
„§ 44b	
(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, Beamten mit Dienstbezügen auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden kann. § 44a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 42. § 42 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.	
(3) § 44a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.	
(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 44a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."	
	2a. Es wird folgender § 44c eingefügt:
	„§ 44c
	Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen."
3. § 48a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	3. **§ 48a** wird wie folgt **geändert:**
„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 44a Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend."	**a)** § 48a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
	„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 44a Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend."
	b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:
	„(3) § 44a Abs. 3 Satz 4 gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.
	(4) § 44c gilt entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Bundesbeamtengesetzes	**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**
Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 72a wird wie folgt gefaßt:	1. § 72a wird wie folgt gefaßt:
„§ 72a	„§ 72a
(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,	(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren,	1. unverändert
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,	2. unverändert
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,	3. unverändert
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge	4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren **oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren entsprechen,** und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge
bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.	bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 20 Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.
(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.	
(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Urlaub allein darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 dürfen zusammen eine Dauer von 20 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.	(3) unverändert
(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 72b dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72b Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach § 79a dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.	(4) unverändert
(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des *fünfundfünfzigsten* Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 3 und 4 oder § 72b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 79a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."	(5) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Beamten mit Dienstbezügen nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und nach Vollendung des **fünfzigsten** Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach **den** Absätzen 3 und 4 oder § 72b Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des § 79a nicht vorliegen und es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollzeitbeschäftigung zurückzukehren."
2. Nach § 72a wird folgender § 72b angefügt:	2. unverändert
„§ 72b	
(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen aufgrund der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften gegeben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt 15 Jahren bewilligt werden. § 72a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gelten die §§ 64 bis 66. § 65 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) § 72a Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.	
(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 72a Abs. 1 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von 15 Jahren die Dauer von 20 Jahren tritt."	
	2a. Es wird folgender § 72c eingefügt:
	„§ 72c
	Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Dienstkräfte auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen."
3. § 79a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	3. unverändert
„(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 72a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 72a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. § 72a Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend."	
	3a. Nach § 79a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) § 72c gilt entsprechend."
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	unverändert
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	
In § 6 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2" ein Komma und die Angabe „§ 72b Abs. 1 Satz 1" eingefügt.	
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	unverändert
Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	
1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 72a" die Angabe „oder 72b" eingefügt.	
2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 72a" ein Komma und die Angabe „§ 72b" eingefügt.	

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

§ 28a des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „Einem Berufssoldaten kann nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

2. Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig" durch die Wörter „Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 48a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

 „(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 48b Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines ermäßigten Dienstes oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen."

2. § 48b wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 5a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 65 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch . . ., wird nach der Angabe „§§ 72a," die Angabe „72b," eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 48b wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Einem Richter ist in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen."	verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren **oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen,** und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen."
b) Im Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig" durch die Wörter „Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden" ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist einem Richter nach einer Ermäßigung des Dienstes von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des *fünfundfünfzigsten* Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf drei Viertel seines regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."	„(3) Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist einem Richter nach einer Ermäßigung des Dienstes von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des **fünfzigsten** Lebensjahres auf Antrag der Dienst bis auf drei Viertel seines regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen, wenn die Voraussetzungen des § 48a Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."
3. § 76a wird wie folgt geändert:	3. § 76a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,	„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter wegen der Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,
1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren,	1. unverändert
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,	2. unverändert
3. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,	3. unverändert
4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge	4. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren **oder einer Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung, die insgesamt dem Umfang einer Vollzeitbeschäftigung von zwanzig Jahren entsprechen,** und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."	zu bewilligen ist. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann bis zur Dauer von insgesamt zwanzig Jahren Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes durchschnittlich drei Viertel des regelmäßigen Dienstes nicht unterschritten werden."
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Trotz der Erklärung des Richters nach Satz 1 Nummer 4 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen."	
bb) Satz 5 wird wie folgt gefaßt: „Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann."	
c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."	c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „(5) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 76b dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 oder im Sinne des § 76b **Abs. 1 Satz 2** gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt. Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Urlaub nach Absatz 1 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt: „(6) Abweichend von Absatz 2 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des *fünfundfünfzigsten* Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach Absätzen 4 und 5 oder *§ 76a* Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des *§ 76b* Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."	d) Folgender Absatz 6 wird angefügt: „(6) Abweichend von Absatz 2 ist einem Richter nach einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens fünfzehn Jahren und nach Vollendung des **fünfzigsten** Lebensjahres auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn die Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung nach **den** Absätzen 4 und 5 oder **§ 76b** Abs. 1 erreicht ist und die Voraussetzungen des **§ 76a** Abs. 1 nicht vorliegen und es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Vollbeschäftigung zurückzukehren."
4. Nach § 76a wird folgender § 76b eingefügt: „§ 76b Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel (1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter in einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbermangel besteht und deshalb zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung ein dringendes Bedürfnis zur Gewinnung von Teilzeitkräften ge-	4. Nach § 76a wird folgender § 76b eingefügt: „§ 76b Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
geben ist, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren zu bewilligen ist. § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(2) Für die Übernahme von Nebentätigkeiten gilt § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 42 Abs. 2 Satz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß vom regelmäßigen Dienst ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.	(2) unverändert
(3) § 76a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.	**(3) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn** **1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und** **2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.** § 76a Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
(4) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach § 76a Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 dürfen zusammen die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder im Sinne des § 76a Abs. 2 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dauer von fünfzehn Jahren die Dauer von zwanzig Jahren tritt."	(4) unverändert
	Artikel 6a **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** **Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom ... (Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres) wird wie folgt geändert:** **§ 50 wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 44a" ein Komma und die Angabe „44b" eingefügt.** **b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:** **„(3) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44a, 44b und 48a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	§ 2 Abs. 7 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten."
	c) In Absatz 5 wird die Textstelle „außer in den in § 44 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung" gestrichen.
Artikel 7	**Artikel 7**
Inkrafttreten	unverändert
Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Fritz Rudolf Körper, Otto Regenspurger und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Januar 1994 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, den Ausschuß für Familie und Senioren und den Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. a) Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

 b) Der Ausschuß für Familie und Senioren hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

 Den Antrag der Fraktion der SPD hat er mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion sowie bei Abwesenheit beider Gruppen abgelehnt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

 ‚Antrag
 der Fraktion der SPD

 zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
 (Drucksache 12/6479)

 Der Innenausschuß wolle beschließen:

 Das Angebot an Teilzeitbeschäftigung muß auch im öffentlichen Dienst verbessert werden. Dazu sind die bisherigen Regelungen des Beamtenrechts auszuweiten.

 Dabei muß das Angebot für Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich alle Bereiche und Aufgaben des öffentlichen Dienstes erfassen und muß qualifizierte Arbeitsplätze bis hin zu Leitungsfunktionen einschließen.

 Eine Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung entspricht den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und muß den persönlichen Bedürfnissen der Beschäftigten im Rahmen der dienstlichen Interessen möglichst weitgehend gerecht werden. Deshalb sind die Aufnahme von Teilzeitbeschäftigung und Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung grundsätzlich so zu regeln, daß sie dem Prinzip der Freiwilligkeit Rechnung tragen.

 Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht wesentlich verbesserte Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen im Beamtenrecht vor. Er hält aber bedauerlicherweise mit dem Hinweis auf die „hergebrachten Grundsätze" des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) daran fest, Teilzeitbeschäftigung nicht generell zuzulassen, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auf familien- und arbeitsmarktpolitische Fallgruppen zu beschränken. Der Gesetzentwurf bedarf zumindest in folgenden Punkten der Korrektur:

 1. Die bisher vorgesehenen Regelungen müssen dahin ergänzt werden, daß Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auch in den Fällen angeboten werden können, in denen infolge eines Stellenabbaus ein Personalüberhang besteht. Denn die finanzielle Situation zwingt zu Personalkosteneinsparungen im öffentlichen Dienst. Dies kann insbesondere durch Stellenabbau erreicht werden. Um den dadurch entstehenden Personalüberhang haushaltswirksam abbauen zu können, müssen entsprechende dienstrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden.

 2. Der Gesetzentwurf hält daran fest, daß weder bei der arbeitsmarkt- noch bei der familienpolitischen Teilzeitregelung ein Rechtsanspruch besteht. Damit sind die Betroffenen von der Genehmigungspraxis der Behörden abhängig. Jedenfalls bei der familienpolitischen Teilzeitregelung sollte schon jetzt ein verbindlicher Rechtsanspruch eingeräumt werden.

 3. Die beabsichtigte Fortführung der bereits jetzt geltenden Regelungen zur Altersteilzeit und zum Altersurlaub wird begrüßt. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates hält es der Innenausschuß für die Gewährung von Altersurlaub jedoch für ausreichend, daß in der Kombination von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung rechnerisch eine Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren vorliegt.

 4. Mit der neuen Ausnahmeregelung für eine Teilzeitbeschäftigung ab Vollendung des 55. Lebensjahres wird die Problematik insbesondere derjenigen Beamtinnen nicht gelöst, die nach Ausschöpfung aller Teilzeitmöglichkeiten in der Lebensmitte vor der Frage stehen, eine Vollzeittätigkeit wieder aufzunehmen oder auszuscheiden. Deshalb sollte die Altersgrenze vom 55. Lebensjahr auf das 50. Lebensjahr abgesenkt werden.

Durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst können Mehrkosten entstehen. Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum Juni dieses Jahres in einem Bericht darzustellen, welche zusätzlichen Gemein- und Arbeitsplatzkosten sowie Mehrkosten der Beamtenversorgung und Beihilfe bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis entstehen und einen Vergleich mit den entsprechenden Kosten bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Arbeitnehmerverhältnis vorzunehmen; in diesen Vergleich sollen nicht nur die Kosten für die öffentlichen Haushalte, sondern auch die anderweitig entstehenden Kosten (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) einbezogen werden.'

c) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat vorgeschlagen zu empfehlen, dem Gesetzentwurf mit den in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassungsänderungen zuzustimmen.

Der Änderungsantrag — Anlage 1 — wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Stimmen der Fraktion der SPD — bei zwei Stimmenthaltungen aus den Reihen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — beschlossen.

Der Änderungsantrag — Anlage 2 — wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen — bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — beschlossen.

Anlage 1 hat folgenden Wortlaut:

„Antrag
der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Nr. 3 (= § 48a BRRG) wird wie folgt geändert:

a) § 48a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

‚(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 44a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. § 44a Abs. 2 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 3 Satz 4 gelten entsprechend.'

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

‚(3) § 44a Abs. 3 Satz 4 gilt auch beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend.'

Begründung

Mit Absatz 3 soll klargestellt werden, daß auch beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen die Bewilligung bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden kann. Die Begrenzung der Freistellung des Beamten auf den Zeitpunkt, zu dem das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet oder die Pflegebedürftigkeit wegfällt, widerspricht in aller Regel vor allem schulischen Belangen und verursacht häufig vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand."

Anlage 2 hat folgenden Wortlaut:

„Antrag
der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P.

hier: Folgeänderungen im HRG

1. Regelungsvorschlag:

Artikel 6a

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe ‚§§ 44a' ein Komma und die Angabe ‚44b' eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

‚(3) [1]Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44a, 44b und 48a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. [2]Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. [3]Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. [4]Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach

den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. [5]Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.'

c) In Absatz 5 wird die Textstelle ‚außer in den in § 44a des Beamtenrechtsrahmengesetzes geregelten Fällen der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung" gestrichen.

‚(1) [1]Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. [2]Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 46 zweiter Halbsatz. [3]Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 44a, 44b und 48a sind auf Professoren nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(2) . . .

(3) [1]Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den §§ 44a, 44b und 48a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. [2]Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 7 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. [3]Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beamten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeitbeschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. [4]Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. [5]Eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 3 darf insgesamt die Dauer von drei Jahren, eine Verlängerung nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten.

(4) . . .

(5) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.'

2. Begründung

Bei der Ergänzung von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 um den Verweis auf § 44b BRRG handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen durch das Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Mit der Änderung in Absatz 5 werden die dort genannten Angehörigen des angestellten wissenschaftlichen Personals dem vergleichbaren beamteten wissenschaftlichen Personal gleichgestellt. Nach der Neufassung sind deshalb die Verträge des befristet angestellten wissenschaftlichen Personals (ausgenommen wissenschaftliche Mitarbeiter, für die die §§ 57a ff. gelten) auch dann zu verlängern, wenn eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus den in §§ 44a und 44b BRRG genannten arbeitsmarktpolitischen Gründen vereinbart wurde. Die Änderung erfolgt, weil das Motiv der Regelung, aus einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung resultierende berufliche Nachteile durch Verlängerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse auszugleichen, für beamtetes und angestelltes wissenschaftliches Personal grundsätzlich gleichermaßen gilt. Für befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter verbleibt es hingegen bei den bisherigen Nichtanrechnungstatbeständen des § 57c Abs. 6, die auch bislang schon gegenüber § 50 Abs. 5 eine Sonderregelung darstellten.

Absatz 3 wird außerdem der zwischenzeitlich erfolgten Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf jetzt maximal drei Jahre (§ 15 Abs. 1 BErzGG in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung) angepaßt. Die Neufassung von Satz 2, 4 und 5 (neu) berücksichtigt, daß Erziehungsurlaub und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverord-

nung zusammen die in Satz 1 zweiter Halbsatz geregelte Dauer der Verlängerung von 2 Jahren und die bisherige Verlängerungshöchstdauer von drei Jahren (Satz 4 [alt]) unter Umständen übersteigen können, und ermöglicht deshalb für diesen Fall eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um die tatsächliche Dauer des Erziehungsurlaubs oder Beschäftigungsverbots bzw. — bei Zusammentreffen mit anderen Verlängerungstatbeständen — um bis zu vier Jahre."

d) Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichtet.

3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Februar 1994 beraten. Die Koalitionsfraktionen haben dazu eine vom Bundesministerium des Innern erarbeitete Synopse als Beratungsunterlage vorgelegt, die der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung entspricht. Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Synopse einstimmig zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs nimmt der Ausschuß eine Neugestaltung der Teilzeit für den öffentlichen Dienst vor. Er ist dabei weitgehend dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf gefolgt; wegen der Begründung wird insoweit auf Drucksache 12/6479 verwiesen.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in wenigen Punkten geändert. Er hat einmal bei der Ausnahmeregelung in § 44a BRRG/§ 72a BBG den Zeitpunkt insoweit geändert, als nun einem älteren Beamten oder einer älteren Beamtin bereits ab der Vollendung des 50. Lebensjahres Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden kann. Der Ausschuß ist damit der Stellungnahme des Bundesrates in seiner Nummer 3 gefolgt. Weiter ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 5 seiner Stellungnahme entgegen der Gegenäußerung der Bundesregierung dazu gefolgt, indem er eine gesetzliche Normierung einer Informationspflicht des Dienstherrn über die rechtlichen Folgen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in den Gesetzentwurf aufgenommen hat.

Der Ausschuß hat die Bundesregierung im Zuge der Beratungen gebeten, bis Juni 1994 einen Bericht darüber zu erstellen, welche zusätzlichen Gemein- und Arbeitsplatzkosten sowie Mehrkosten der Beamtenversorgung und Beihilfe bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Beamtenverhältnis entstehen, und dazu einen Vergleich mit den entsprechenden Kosten im Arbeitnehmerverhältnis vorzunehmen. Er will in diesen Vergleich aber nicht nur die Kosten für die öffentlichen Haushalte, sondern auch die anderweitig entstehenden Kosten (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) einbezogen haben.

Schließlich ist der Ausschuß den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft im Hinblick auf Beamte und Beamtinnen im Schul- und Hochschuldienst gefolgt; auf die ergänzenden Begründungen unter 2. wird hingewiesen. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs ist eine Grundlage für die Bundesländer — insbesondere im Kultusbereich —, schon jetzt Vorbereitungen für die Personalplanung der zweiten Jahreshälfte 1994 (Beginn des Schuljahres 1994/95) zu treffen. Hier können die Länder die beabsichtigten Regelungen gegebenenfalls bereits im Vorgriff auf entsprechende Änderungen des Landesrechts anwenden.

2. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRRG),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBG),
Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a (§ 48b Abs. 1, § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 DRiG)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 12/6479) unter Nummer 2 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44a Abs. 5 BRRG),
Artikel 2 Nr. 1 (§ 72a Abs. 5 BBG) und
Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 Buchstabe d (§ 48b Abs. 3, § 76a Abs. 6 DRiG)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 3 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter Nummer 3 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2a, 3 (§ 44c, 48a Abs. 4 BRRG),
Artikel 2 Nr. 2a, 3a (§§ 72c, 79a Abs. 3 BBG)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 5 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 48a Abs. 3 BRRG)

Mit Absatz 3 soll klargestellt werden, daß auch beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen die Bewilligung bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden kann. Die Begrenzung der Freistellung des Beamten auf den Zeitpunkt, zu dem das jüngste Kind das 18. Lebensjahr vollendet oder die Pflegebedürftigkeit wegfällt, widerspricht in aller Regel vor allem schulischen Belangen und verursacht häufig vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu Artikel 5a
(§ 65 Abs. 1 Satz 2 Soldatenversorgungsgesetz)

Ebenso wie in der Beamtenversorgung (Artikel 4) dürfen auch nach dem Soldatenversorgungsgesetz die neuen Beamtendienstzeiten nach Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 aufgrund eines Statuswechsels als Vordienstzeiten nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe c
(§ 76a Abs. 5 Satz 2 DRiG)

Redaktionelle Änderung auf Empfehlung des Unterausschusses des Rechtsausschusses des Bundesrates.

Zu Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe d (§ 76a Abs. 6 DRiG)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 6 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 6 Nr. 4 (§ 76b Abs. 3 DRiG)

Auf die Stellungnahme des Bundesrates unter Nummer 7 und die Gegenäußerung der Bundesregierung unter Nummer 7 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 6a (§ 50 Hochschulrahmengesetz)

Bei der Ergänzung von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 um den Verweis auf § 44b BRRG handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung der vorgesehenen Neufassung der Bestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung von Beamten aus arbeitsmarktpolitischen Gründen durch das Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Mit der Änderung in Absatz 5 werden die dort genannten Angehörigen des angestellten wissenschaftlichen Personals dem vergleichbaren beamteten wissenschaftlichen Personal gleichgestellt. Nach der Neufassung sind deshalb die Verträge des befristet angestellten wissenschaftlichen Personals (ausgenommen wissenschaftliche Mitarbeiter, für die die §§ 57a ff. gelten) auch dann zu verlängern, wenn eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus den in §§ 44a und 44b BRRG genannten arbeitsmarktpolitischen Gründen vereinbart wurde. Die Änderung erfolgt, weil das Motiv der Regelung, aus einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung resultierende berufliche Nachteile durch Verlängerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse auszugleichen, für beamtetes und angestelltes wissenschaftliches Personal grundsätzlich gleichermaßen gilt. Für befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter verbleibt es hingegen bei den bisherigen Nichtanrechnungstatbeständen des § 57c Abs. 6, die auch bislang schon gegenüber § 50 Abs. 5 eine Sonderregelung darstellten.

Absatz 3 wird außerdem der zwischenzeitlich erfolgten Verlängerung des Erziehungsurlaubs auf jetzt maximal drei Jahre (§ 15 Abs. 1 BErzGG in der seit 1. Januar 1992 geltenden Fassung) angepaßt. Die Neufassung der Sätze 2, 4 und 5 (neu) berücksichtigt, daß Erziehungsurlaub und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung zusammen die in Satz 1 zweiter Halbsatz geregelte Dauer der Verlängerung von zwei Jahren und die bisherige Verlängerungshöchstdauer von drei Jahren (Satz 4 [alt]) unter Umständen übersteigen können, und ermöglicht deshalb für diesen Fall eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um die tatsächliche Dauer des Erziehungsurlaubs oder Beschäftigungsverbots bzw. — bei Zusammentreffen mit anderen Verlängerungstatbeständen — um bis zu vier Jahren.

Bonn, den 3. März 1994

Otto Regenspurger **Fritz Rudolf Körper** **Heinz-Dieter Hackel**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333